

Stellungnahme

zu Antrag Nr. **AT/0071/2011**

der Stadtratssitzung am 16.12.2011

Punkt: 25 ö.S.

Betr.: Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Verbot von Heizpilzen

Stellungnahme

Ein auf das Verbot von Heizpilzen gerichteter Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen war bereits Tagesordnungspunkt im Stadtrat vom 06.11.2008. Der Stadtrat hat diesen Antrag zur näheren Beratung in den Umweltausschuss verwiesen. Der Umweltausschuss hat den Antrag am 02.06.2009 wegen fehlender rechtlicher Grundlagen bei acht Enthaltungen einstimmig abgelehnt. Die Angelegenheit sollte auf freiwilliger Basis weiter verfolgt werden. Im Rahmen eines Anschreibens an den Hotel- und Gaststättenverband sowie eines Vortrags auf der Mitgliederversammlung hat das Umweltamt einen Appell an die Gastwirte gerichtet, auf Heizstrahler zu verzichten. Der Gaststättenverband hat die Anregungen jedoch nicht weiter aufgegriffen.

Es besteht nach wie vor keine Rechtsgrundlage dafür, das Aufstellen von Heizstrahlern in der Außengastronomie allgemein in einer Richtlinie oder Satzung der Stadt Koblenz zu verbieten.

Im Gegensatz zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm sind die Abgabe von Wärme und der direkte oder indirekte Ausstoß von CO₂ nicht grundsätzlich verboten. Das Immissionsschutzrecht enthält keine Rechtsgrundlage, auf die ein spezieller Verbotstatbestand für Heizstrahler durch eine Satzung, Richtlinie oder Verfügung gestützt werden könnte.

Als Rechtsgrundlage käme allenfalls das Landesstraßengesetz in Betracht. Danach können Sondernutzungen jedoch nur aus straßenrechtlichen Gründen (insbesondere zur Wahrung eines einwandfreien Straßenzustands und ungehinderten Gemeindegebrauchs) oder aus stadtgestalterischen Gründen versagt oder eingeschränkt werden. Hierauf kann ein generelles Verbot von Heizstrahlern nicht gestützt werden.

Da von den Heizstrahlern keine direkten schädlichen Umwelteinwirkungen für Passanten oder Gäste der Außengastronomie ausgehen, können Heizstrahler auch nicht im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz verboten werden.

Der Aufgabenbereich des Klimaschutzes gehört zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Abs. 1 GG. Da der Bund insoweit noch nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, läge es in der Entscheidungskompetenz des Landesgesetzgebers, ein entsprechendes Gesetz zum Verbot von Heizstrahlern im Freien zu erlassen.